

3477/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde
betreffend extramurale CT - Versorgung in der Region Steyr,

Nr. 3516/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 6:

In Beantwortung der vorliegenden Fragen verweise ich auf die beiliegende Stellungnahme der
Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse.

Ergänzend ist zu den Ausführungen der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse über die
Gründe, aus denen ein Vertragsabschluß mit dem angesprochenen Institut für Computertomo -
graphie in Steyr nicht möglich ist, zu bemerken, daß die diesbezügliche Entscheidung von der
Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse in ihrer Eigenschaft als Träger der Selbstverwaltung in
Eigenverantwortung zu treffen ist und meinem Ressort keine Einflußnahme in dieser Angelegen -
heit zukommt.

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde betreffend CT - Versorgung in der Region Steyr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der im Zuge der mit 1.1.1997 in Kraft getretenen neuen Spitalsfinanzierung auszuarbeitende Großgeräteplan sieht in seiner nunmehr vorliegenden aktuellen Fassung („Großgeräteplan Revision 1997 - Zielplanung 1998) für den extramuralen, also außerhalb des öffentlichen Krankenanstaltenbereiches gelegenen Sektor, insgesamt sieben ambulante Computertomographen vor. Dieses Plansoll war jedoch bereits vor der Inbetriebnahme des angesprochenen CT - Institutes in Steyr durch die in Oberösterreich in den verschiedenen Einrichtungen installierten CTs erfüllt, und zwar konkret neben den öffentlichen Krankenanstalten durch fünf extramurale CTs in Linz und darüber hinaus auch noch in Freistadt und Wels.

Was nun konkret die Situation in Steyr anbelangt, können wir dort ungeachtet der von der Sanitätsbehörde mittlerweile erteilten Errichtungs - und Betriebsbewilligung keinen akuten Bedarf für eine weitere CT - Einrichtung orten. Dies deshalb, weil die Nachfrage an ambulanten Computertomographien durch das Landeskrankenhaus Steyr in ausreichendem Ausmaß abgedeckt wird. Wir haben dies bereits im Rahmen des seinerzeitigen sanitätsbehördlich geführten Bedarfsprüfungsverfahrens dargelegt und hat sich an dieser Situation seit damals für uns auch nichts verändert. Eine erst kürzlich erfolgte Anfrage beim Landeskrankenhaus Steyr hat nämlich ergeben, daß die dortigen Warte -

zeiten für ambulante CTs nur wenige Tage bis maximal eine Woche betragen, was unserer Ansicht nach doch ein ganz wesentlicher Indikator dafür ist, von einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung im Raum Steyr mit ambulanter Computertomographien jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt sprechen zu können. Bestätigt wird dies auch durch die Tatsache, daß uns in den letzten Jahren keinerlei Klagen von Patienten über allfällige unzumutbar lange Wartezeiten im Landeskrankenhaus Steyr zugetragen worden sind. Im übrigen glauben wir, daß den Patienten kurzfristige Wartezeiten durchaus zugemutet werden können, sofern es sich natürlich nicht um Akutfälle handelt, die aber ohnehin sofort genommen werden (müssen).

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch darauf hingewiesen daß der Bevölkerung von Steyr ja nicht nur das dortige Landeskrankenhaus für CTs zur Verfügung steht, sondern haben die Patienten die Möglichkeit, auch das Landeskrankenhaus Enns sowie das sehr breit gefächerte CT - Angebot in Linz - mit allen diesen Einrichtungen bestehen Kassenverträge - in Anspruch zu nehmen, sollte es tatsächlich einmal zu kurzfristig längeren Wartezeiten kommen. Unter Berücksichtigung der Gesamteinwohnerzahl von Steyr von rund 43.000 sowie der guten Verkehrsverbindungen nach Enns und Linz kann daher festgehalten werden, daß die vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) für die CT erstellten Planungsrichtwerte sehr wohl bereits erfüllt sind und es daher keiner zusätzlichen CT - Einrichtung in Steyr bedarf.

Im übrigen zeigt auch die kontinuierliche Abnahme der vom Landeskrankenhaus Steyr in den letzten Jahren mit der OÖ Gebietskrankenkasse verrechneten ambulanten CT - Untersuchungen, daß mit dem dortigen Angebot bei weitem das Auslangen gefunden wird und weder derzeit noch in absehbarer Zukunft ein Bedarf für einen weiteren CT zu erwarten ist.

Analoges gilt übrigens auch für den Bereich der von dem gegenständlichen Institut ebenfalls angebotenen Knochendichtemessungen, die durch die in Steyr schon jetzt vorhandenen diesbezüglichen Einrichtungen im dortigen Landeskrankenhaus sowie den in Steyr niedergelassenen Vertragsradiologen der Kasse (übrigens auch von einem der Institutsbetreiber selbst) angeboten und mit uns verrechnet werden können. Auch für diese Untersuchungen besteht daher nach unserer Auffassung keinerlei Bedarf an einem zusätzlichen Angebot.

Wenn nun die Sanitätsbehörde den Institutsbetreibern trotz dieser Fakten die Errichtungs- und Betriebsbewilligung dennoch erteilt hat, so ist dies für uns aufgrund der geschilderten Umstände nicht recht nachvollziehbar. Jedenfalls bedeutet ein von der Behörde erlassener Bewilligungsbescheid noch keineswegs, daß die Sozialversicherungsträger damit gleichzeitig verpflichtet wären, mit einer derartigen Einrichtung einen Vertrag abzuschließen. Selbstverständlich sind wir bestrebt und haben wir darüber hinaus auch die Verpflichtung, eine ausreichende medizinische Versorgung unserer Versicherten sicherzustellen und die diesbezüglichen vertragspolitischen Maßnahmen zu setzen. Eine solche Vertragspolitik darf aber aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes, zu dem wir verpflichtet sind, zu keiner sachlich nicht gerechtfertigten Überversorgung führen. Vor dem Hintergrund der in diesem Vertragspartnerbereich geltenden Vertragsfreiheit - anders als etwa bei den öffentlichen Spitälern gibt es hier nämlich keinen Kontrahierungszwang - haben wir daher für eine allfällige Vertragsvergabe unabhängig von den diesbezüglichen Entscheidungen anderer Institutionen selbständig strenge Bedarfsmaßstäbe anzulegen.

Wir verweisen diesbezüglich auf die enormen volkswirtschaftlichen Kosten, die mit der Schaffung derartiger Einrichtungen unweigerlich einhergehen und die ja letztendlich von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Hierbei geht es nicht bloß um die Errichtungs-, sondern vor allem auch um die Folgekosten, die mit neuen Behandlungs- bzw. Untersuchungseinrichtungen, vor allem wenn sie teure Methoden wie eben beispielsweise die Computertomographie anbieten, verbunden sind. So ist es eine evidente Tatsache, daß völlig unabhängig von einem allfälligen tatsächlichen Bedarf beispielsweise jede zusätzliche Arztstelle oder jedes zusätzliche Institut oder Ambulatorium sofort auch entsprechende Frequenzen erzeugt, das heißt, zusätzlich neben den bereits bestehenden Einrichtungen ebenfalls in Anspruch genommen wird, ohne daß etwa die Frequenzen bei anderen vergleichbaren Einrichtungen damit wesentlich sinken würden. Diese zusätzlichen Kosten müssen dann jedoch von der Sozialversicherung und damit der Gesamtheit der Beitragszahler aufgebracht werden, was allerdings ohne Beitragserhöhungen auf Sicht nicht finanzierbar wäre.

Genau aus diesem Grund hat man sich dazu entschlossen, einen österreichweit verbindlichen Krankenanstalten- und Großgeräteplan zu erarbeiten, der, um die Kostenexplosion im Gesundheitsbereich einzudämmen, sowohl eine medizinisch als

auch ökonomisch und damit volkswirtschaftlich vernünftige Angebotsplanung auf diesem Sektor ermöglichen soll. Eben deshalb haben sich auch die Sozialversicherungsträger bei der Vertragsvergabe an die Vorgaben des Großgeräteplanes insofern verpflichtend zu halten, als keine darüber hinausgehenden Verträge abgeschlossen werden dürfen (§ 338 Abs. 2 a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Das heißt, Vertragsabschlüsse, die über den Großgeräteplan hinausgehen, sind unzulässig. Da dieser Großgeräteplan jedoch, wie eingangs geschildert, für den extramuralen Bereich nur sieben CTs vorsieht, können wir - abgesehen von der Bedarfsfrage - schon alleine vor diesem rechtlichen Hintergrund mit diesem Institut keinen Vertrag abschließen. Abschließend sei noch erwähnt, daß es sicherlich vernünftig gewesen wäre, wenn die Institutsbetreiber schon früher wegen eines allfälligen Vertragsabschlusses bei der OÖ Gebietskrankenkasse vorgefühlt hätten und erst danach ihre weitere Vorgangsweise ausgerichtet hätten. Möglicherweise hätten dann viele kostenaufwendige Investitionen unterbleiben können. Tatsächlich nämlich haben die Betreiber das Gespräch mit der OÖ Gebietskrankenkasse erst gesucht, als das Institut bereits errichtet war.